



eAHV/IV – eAVS/AI  
p.a. mundi consulting ag  
Marktgasse 55  
Postfach  
3001 Bern  
Mail info@eahv-iv.ch  
Web www.eahv-iv.ch  
Tf. +41 31 326 76 76

Geht an  
Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset

Via Mail an  
Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2019

**Antwort zur Vernehmlassung:  
Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher  
Personen (Adressdienstgesetz, ADG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, uns zum erwähnten Gesetzesentwurf zu äussern. Unsere Vereinsmitglieder sind die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK), die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) sowie die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS). Die drei Vereinigungen der Durchführungsstellen unterstützen die vorliegende Vernehmlassungsantwort.

Die vertretenen rund 110 Durchführungsstellen sind aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben in den Sozialversicherungen potenzielle Nutzer des Dienstes und verwalten mehr als 5 Mio. Adressen. Der geplante Adressdienst auf der Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs hat eine grosse Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben in der ersten Säule.

1. Im Grundsatz

Wir unterstützen die Stossrichtung des Gesetzes und den vorgeschlagenen Dienst und sind überzeugt, dass dieser eine wichtige Grundinfrastruktur für die elektronische Erbringung von Leistungen durch Behörden und Private mit gesetzlichem Auftrag darstellt. Sinnvoll und wichtig wäre aus unserer Sicht, dass der weitere Ausbau des Dienstes bereits heute vorgesehen wird.

2. Art und Qualität der Daten

Im Hinblick auf die weitere Digitalisierung der Aufgabenerfüllung durch die Durchführungsstellen würden wir die Verbindung mit weiteren Datenquellen, insbesondere dem Zivilstandsregister anregen. Sowohl bestätigte Informationen zum Zivilstand als auch Meldungen über Todesfälle würden die Prozesse in den Sozialversicherungen verbessern und existierende Fehlerquellen eliminieren. Weiter

benötigen die Durchführungsstellen für die Nutzung von elektronischen (verschlüsselten) Kommunikationskanälen bestätigte Angaben zur Mailadresse. Das Führen der Mailadresse ist aus unserer Sicht bereits in Artikel 4 vorzusehen, auch wenn die Mechanismen zur Erfassung und Bestätigung in den Gemeinden heute noch nicht vorhanden sind.

Eine hohe Datenqualität ist aus unserer Sicht für den Nutzen und die Akzeptanz des Dienstes zentral. Die in Artikel 5 definierte Datenqualität ist nachvollziehbar, aber mittelfristig nicht befriedigend. In der Praxis generieren die drei bis vier Monate alten Adressdaten wiederum Fehler und Zusatzaufwand. Ein weiterer Ausbauschritt zu tagesaktuellen Daten ist aus unserer Sicht so bald wie möglich anzustreben.

Mittelfristig ist auch das Prinzip der Datenabfrage durch die berechtigten Stellen zu überdenken. Wir würden eine automatische Meldung von Änderungen an die Durchführungsstellen begrüßen, die eine weitere Verminderung von Fehlern in der Bearbeitung und Zustellung ermöglichen würde.

### 3. Betreiber

Aus unserer Perspektive könnte das Adressregister auch von der ZAS betrieben werden. Damit könnten die bestehenden und etablierten Schnittstellen in den Sozialversicherungen für den Austausch genutzt werden.

### 4. Gebührenmodell

Das vorgeschlagene Gebührenmodell (Art. 12) lehnen wir hingegen ab.

Der Charakter des nationalen Adressdienstes als Grundinfrastruktur zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben soll aus unserer Sicht auch den Durchführungsstellen der 1. Säule der Sozialversicherungen und damit allen Versicherten zu Gute kommen. Eine vollständige Finanzierung durch den Bund ist durch den Nutzen der Grundinfrastruktur gerechtfertigt, eine Kostenbeteiligung durch Durchführungsstellen und damit durch die Versicherten der ersten Säule und die Arbeitgeber ist auch aufgrund der geschätzten bescheidenen Höhe der Betriebskosten nicht sinnvoll.

Weiter ist anzumerken, dass mit der Verwaltung der AHV-Nummern die Organisationen der 1. Säule, insbesondere die ZAS, zum Funktionieren des Adressdienstes in grossem Masse beiträgt.

Die vorgeschlagene Erhebung der Nutzungsgebühr auf der Basis der verwalteten Adressen schafft aus der Perspektive der Durchführungsstellen unnötige Hürden für die breite Nutzung dieses wichtigen Grunddienstes. In der ersten Säule schafft das vorgeschlagene Modell Herausforderungen, die ebenfalls dagegensprechen. So sind in der Zahl der verwalteten Adressen der Rentenbezügerinnen und -bezüger ein erheblicher Anteil von Personen im Ausland wohnhaft. Für diese Personen ist der NAD nur in Fällen eines Umzugs in die Schweiz relevant. Verwaltete Adressen im Ausland müssten für die Erhebung der Gebühr ausgeschlossen werden. Die pauschale Erhebung von Gebühren pro verwaltete Adresse nimmt keine Rücksicht auf die Datenqualität und das Umzugsverhalten der verwalteten Personen, also auf den tatsächlichen Bedarf nach Adressaktualisierungen. Damit könnte insbesondere für kleinere Durchführungsstellen die Kosten für die Nutzung des NAD nicht dem tatsächlichen Nutzen entsprechen.

Sowohl grundsätzliche als auch praktische Gründe sprechen aus unserer Sicht gegen die Erhebung von Gebühren bei Dritten, die einen gesetzlichen Auftrag in der 1. Säule erfüllen. Zentrales Anliegen ist, dass kantonale Kassen und Verbandkassen gleiche Bedingungen für die Nutzung des NAD erhalten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bedenken und Anregungen und bitten um deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Christian Zeuggin  
Präsident eAHV/IV

Andreas Dummermuth  
Präsident Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen

Yvan Béguelin  
Präsident der Schweizerischen Vereinigung der Verbandsausgleichskassen

Florian Steinbacher  
Präsident der IV-Stellen-Konferenz